

# **BVGer E-2020/2025 vom 3. März 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2020\\_2025\\_d20250303](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2020_2025_d20250303)

FR: TAF E-2020/2025 du 3 mars 2025

IT: TAF E-2020/2025 del 3 marzo 2025

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 3. März 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Asyl- und Wegweisungsverfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 – 33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist-

E-2020/2025 Seite 6 und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat mit seiner Rechtsmitteleingabe lediglich die Anordnung des Vollzugs der Wegweisung nach Sierra Leone angefochten. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die verfügte Wegweisung aus der Schweiz sind folglich mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen verneint hat (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AIG [SR 142.20]).

### **E. 1.4**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz stufte den Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich ein. Sie führte insbesondere aus, weder die in Sierra Leone herrschende politische Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Rückführung in den Heimatstaat sprechen. Der Beschwerdeführer sei jung, ungebunden und arbeitsfähig. Er habe keine schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen. Er sei in Sierra Leone aufgewachsen und kenne daher Land und Leute. Er verfüge zudem über eine grundlegende

Schulbildung und wenig, in Tunesien angeeignete Arbeitserfahrung als Reinigungskraft. In Sierra Leone habe er zudem ein familiäres Netzwerk, in welchem er vor seiner Ausreise gelebt habe. Es sei davon auszugehen, dass in Freetown und C.\_\_\_\_\_ weit mehr soziale Anknüpfungspunkte bestehen würden, als dies in der Anhörung festgehalten worden sei. Sein uneheliches Kind und aller Wahrscheinlichkeit auch die Kindsmutter würden sich in Sierra Leone befinden, was sich in vielerlei Hinsicht begünstigend auf das Leben des Beschwerdeführers auswirken könne. Zudem sei sich dieser offensichtlich gewohnt, alleine zurechtzukommen und sich ändernden Situationen laufend anzupassen.

## **E. 2.2**

In der Beschwerde wurde insbesondere vorgetragen, der Beschwerdeführer sei in Tunesien vergewaltigt und an der Hand verletzt worden, was ihn schwer traumatisiert habe. Er sei seit dem 7. Januar 2025 in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Die Handverletzung habe am 24.

E-2020/2025 Seite 7 Januar 2025 operiert werden müssen. Zudem klagt der Beschwerdeführer seit Monaten über Knoten im Intimbereich und Blut im Speichel. Es seien «disseminierte Talgdrüsenzysten» diagnostiziert worden. Der Beschwerdeführer leide auch an psychischen Problemen. Das Gesundheitssystem in Sierra Leone sei grundsätzlich mangelhaft und unterfinanziert. Die psychische Gesundheitsversorgung sei erst im Aufbau und es existiere lediglich eine einzige Institution, welche stationäre Behandlungen anbiete. Es sei auch äusserst fraglich, ob die ihm verschriebenen Medikamente – «(...)» und «(...)» – in Sierra Leone erhältlich seien. Der Beschwerdeführer habe zwar illegal als Reinigungskraft in Tunesien gearbeitet; er habe aber ansonsten keine Arbeitserfahrung und habe die Schule nicht abschliessen können. Bei einer Rückkehr nach Sierra Leone sei es für ihn nicht ohne Weiteres möglich, eine Stelle zu finden, welche ihm erlauben würde, die erforderliche Therapie und die Kontrolltermine zur Überprüfung der Medikation zu finanzieren. Die Ursache für den blutigen Husten sei trotz mehrfacher Untersuchung noch nicht eruiert worden. Es wäre fahrlässig, ihn ins Heimatland wegzuweisen, bevor die Ursache dieses Befundes vollständig abgeklärt sei.

Im Weiteren sei der Beschwerdeführer vorbildlich in der Schweiz integriert. Seit über einem Jahr spiele er in einer Mannschaft Fussball und nehme aktiv an Sportkursen und am Vereinsleben teil. Er spreche bereits gut Deutsch und habe sich durch sein Engagement in verschiedenen Vereinen ein soziales Netz aufgebaut. Zu seiner Familie in Sierra Leone habe er seit über zwei Jahren keinen Kontakt mehr. Als 19-Jähriger sei er noch sehr jung und aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme sehr vulnerabel.

Aus dem Anhörungsprotokoll werde deutlich, dass sich der Beschwerdeführer zu den sexuellen Übergriffen in Tunesien nicht habe frei äussern dürfen. Der zuständige Fachspezialist habe ihn mit der Begründung unterbrochen, dass diese Ausführungen für das Asylverfahren irrelevant seien. Das SEM habe übersehen, dass dieser sexuelle Übergriff erhebliche Auswirkungen auf seinen gesundheitlichen Zustand habe und hinsichtlich des Wegweisungsvollzuges von grosser Bedeutung sei. Die Feststellung des SEM, der Beschwerdeführer habe «keine schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen» sei zynisch. Der Antrag des Rechtsvertreters betreffend Erstellung eines medizinischen Gutachtens gemäss Istanbul-Protokoll sei nie beantwortet und im Asylentscheid nicht erwähnt worden. Die Sache sei deshalb zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 2.3**

In der Vernehmlassung führte das SEM ergänzend aus, dem Beschwerdeführer könne zugemutet werden, sich zwecks Arbeitsbeschaffung oder einer medizinischen Behandlung zumindest temporär in der Landeshauptstadt Freetown niederzulassen, zumal er bereits in der Vergangenheit dort gelebt habe, mit den Umständen vor Ort vertraut sei und wohl auch über ein soziales, wenn nicht gar familiäres Netzwerk verfüge. In Freetown sei es ihm auch möglich, die bestehende medizinische Infrastruktur zu nutzen, welche zwar offensichtlich nicht dem Schweizerischen Standard entspreche, aber umfangreicher ausfalle als von der Rechtsvertreterin vorgegeben werde. In der Stadt und deren unmittelbaren Umgebung befinde sich nebst dem «Sierra Leone Psychiatric Teaching Hospital» sowie den in den einzelnen Distrikten angesiedelten «Mental Health Nurses» auch das «Connaught Hospital», welches über eine entsprechende «Mental Health / Psychosocial Unit» verfüge und umfangreiche Dienstleistungen anzubieten und zur Medikamentenbeschaffung in der Lage sei. Im Weiteren werde auf die beiden auf mentale Gesundheit respektive Traumata ausgerichteten Nichtregierungsorganisationen «City of Rest Rehabilitation Centre» und «Community Association for Psychological Services» (CAPS) und auf die Vereinigung «Leh We Talk» verwiesen. In der Apotheke «Cotton Tree Medical Group» in Freetown könnten abgesehen vom bereits bekannten Medikament «(...)» auch weitere Antidepressiva bezogen werden, womit die in der Schweiz verschriebene Arznei «(...)» durch eine dem Beschwerdeführer vor Ort zugängliche Medikation ersetzt werden könne. Betreffend die übrigen gesundheitlichen Beschwerden, die teilweise schon seit Monaten oder Jahren vorliegen und offensichtlich keinem medizinischen Notfall entsprechen würden, sei auf das in Freetown vorzufindende Netz an Spitälern zu verweisen. Angesichts dieser Ausführungen sei zu den in der Beschwerde vorgetragenen formellen Rügen festzuhalten, dass die etwaig traumatischen Erlebnisse in Tunesien für den Entscheidungsausgang irrelevant seien. Aufgrund der in Ziffer II. des Asylentscheides dargelegten, nicht gegebenen Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen erübrige sich auch die Erstellung eines Istanbul-Protokolls.

### **E. 2.4**

In der Replik wurde entgegnet, das SEM sei auf die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe zum Zugang des Beschwerdeführers zu den erforderlichen Behandlungsmöglichkeiten in Sierra Leone nicht eingegangen. Gemäss Bericht der G. \_\_\_\_\_ leide er an ernstzunehmenden Diagnosen. Die Symptomatik sei komplex und der Beschwerdeführer auf eine antidepressive Medikation angewiesen. Es sei klar, dass eine

E-2020/2025 Seite 9 Behandlung im Rahmen einer Konversationsgruppe bei der Vereinigung «Leh We Talk» nicht angemessen wäre. Ob freie Behandlungsplätze beim «City of Rest Rehabilitation Center» vorhanden seien und mit welchen Kosten eine Behandlung dort verbunden sei, gehe auf der Webseite des Centers nicht hervor. Ob dort eine längerfristige ambulante Psychotherapie erhältlich sei, welche gemäss dem (...) -Bericht dringend erforderlich sei, um eine Zustandsverschlechterung zu verhindern, sei äusserst fraglich und vom SEM nicht abgeklärt worden. Es sei nicht ersichtlich, dass die Möglichkeit bestehe, sich bei akuten psychischen Beschwerden direkt an das CAPS zu wenden. Das Argument des SEM zum Ersatz des in Sierra Leone nicht vorhandenen Medikamentes «(...)» sei nicht überzeugend. Es stelle sich auch die Frage, ob der

SEM-Fachspezialist in der Lage sei, diese medizinische Fragestellung ohne Beizug einer Fachperson zu beurteilen. Selbst wenn «(...)» in der vom SEM zitierten Apotheke vorhanden sei, wäre das Medikament für den Beschwerdeführer mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht erhältlich. Dem Bericht der (...) zufolge sei die diagnostizierte PTBS auf die Erlebnisse in Tunesien zurückzuführen, was auch in Bezug auf den Wegweisungsvollzug von grosser Relevanz sei. Schliesslich hätte das SEM spätestens im angefochtenen Entscheid zum besagten Antrag betreffend Foltergutachten Stellung nehmen sollen. Das Argument des SEM zur mangelnden Glaubhaftigkeit der Fluchtgründe reiche nicht aus, um die Gehörsverletzung nachträglich zu heilen. Nur weil die Asylgründe angeblich unglaubhaft seien, dürfe nicht automatisch auf die Unglaubhaftigkeit sämtlicher Vorbringen geschlossen werden.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht sowie sinngemäss eine nicht vollständig vorgenommene Sachverhaltsermittlung. Er macht insbesondere geltend, dass er sich zu den in Tunesien erfolgten sexuellen Übergriffen, die erhebliche Auswirkungen auf seinen gesundheitlichen Zustand gehabt hätten, nicht habe frei äussern dürfen. Ferner hätte das SEM den Antrag seiner Rechtsvertretung auf Erstellung eines medizinischen Gutachtens gemäss Istanbul-Protokoll behandeln müssen.

#### **E. 3.1**

Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass das SEM im Rahmen einer Gesamtwürdigung nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt hat, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht ersichtlich.

E-2020/2025 Seite 10 Hinsichtlich des Gesundheitszustands ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Dublin-Gespräch vom 27. Dezember 2023 noch angab, es gehe ihm psychisch gut; er trug lediglich Zahnschmerzen und Schmerzen wegen der Kälte bei der Überfahrt vor (vgl. SEM-Verfahren 1289198[nachfolgend: Akte] 18, S. 2). Im Verlauf des vorinstanzlichen Asylverfahrens klagte er über Zahn- und Kopfschmerzen (vgl. Akten 13 und 19). In der Anhörung berichtete er ergänzend von Schlafproblemen und Alpträumen; er sei deswegen auch beim Arzt gewesen und habe Medikamente erhalten. Zudem gab er an, an Halsschmerzen zu leiden. Als er in Algerien gewesen sei, habe jemand etwas auf seine Genitalien geworfen, was eine Entzündung hervorgerufen habe, wobei er diesbezüglich ergänzend anführte, er wisse nicht, ob sich der betreffende Vorfall in Wirklichkeit zugetragen habe oder nur im Rahmen eines Traumes (vgl. Akte 39, Antworten 12-13). Zudem habe er sich an der Grenze zwischen Algerien und Tunesien den Finger mit einer Waffe verletzt (vgl. Akte 39, Antwort 17). Im Rahmen der freien Rede zu seinen Gesuchsgründen gab er schliesslich an, auf dem Weg von Algerien nach Tunesien zusammen mit anderen von der Mafia attackiert worden zu sein und dabei sexuelle Übergriffe erlitten zu haben (Akte 39, Antwort 63). Dass das SEM anlässlich der Anhörung die geltend gemachten sexuellen Übergriffe auf dem Reiseweg nicht näher erfragt hat, ist insofern nicht zu beanstanden, als Ereignisse, die sich nicht im Heimatland zugetragen haben, flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind, so bedauerlich sie auch gewesen sein mögen. Indessen sind allfällige gesundheitliche Folgen aus derartigen Übergriffen im Rahmen des Wegweisungsvollzugs zu prüfen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass den Akten keine

Hinweise darauf zu entnehmen sind, dass der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit seinen Erlebnissen auf der Flucht medizinische oder psychologische Hilfe in Anspruch genommen hätte. Insbesondere hat er sich nach seiner Einreise in die Schweiz im Oktober 2023 und bis zur Beschwerdeerhebung im März 2025, das heisst eineinhalb Jahre lang, offenbar nicht um medizinische Unterstützung hinsichtlich psychischer Probleme bemüht. Solche wurden erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemacht und mit zwei Arztberichten untermauert. Bei dieser Sachlage ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass im Zeitpunkt des Asylentscheids keine schwerwiegenden gesundheitlichen Einschränkungen vorlagen. Folglich war sie auch nicht gehalten, weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen oder ein Foltergutachten einzuholen. Die wegweisungsrechtliche Relevanz der neu auf

E-2020/2025 Seite 11 Beschwerdeebene geltend gemachten psychische Probleme betreffen eine materielle Frage und sind nachfolgend zu prüfen. Die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe es unterlassen, sich mit seinem Antrag auf Einholung eines Foltergutachtens auseinanderzusetzen, erweist sich als grundsätzlich berechtigt. Der Mangel wurde jedoch im Rahmen des Schriftenwechsels geheilt. Da die Vorinstanz in der Vernehmlassung zu diesem Antrag Stellung bezogen hat und dem Beschwerdeführer daraufhin die Möglichkeit zur Replik eingeräumt wurde, ist ihm kein unheilbarer prozessualer Nachteil entstanden.

### **E. 3.2**

Nach dem Gesagten erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet. Der Sachverhalt wurde hinreichend erstellt. Das eventualiter gestellte Rückweisungsbegehren ist daher abzuweisen.

### **E. 4**

In materieller Hinsicht begründet der Beschwerdeführer seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar sei. Er sei schwer traumatisiert und es sei äusserst fraglich, ob er im Heimatland faktischen Zugang zu den benötigten Behandlungen und Medikamenten habe. Sein derzeitiger Gesundheitszustand stehe einer Rückkehr ins Heimatland entgegen. Er habe abgesehen von einer kurzen Erwerbstätigkeit in Tunesien nie gearbeitet und habe in Sierra Leone die Schule nicht abgeschlossen. Diesen Vorbringen zufolge leidet der Beschwerdeführer an einer posttraumatischen Belastungsstörung, Somatisierungsstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode. Im ersten Bericht der G. \_\_\_\_\_ wurde der Verdacht einer PTBS festgehalten; dieser Verdacht wurde im zweiten Bericht der IPW vom 9. Juli 2025 bestätigt. Im Weiteren wurde ein chirurgischer Eingriff vorgenommen und seine Talgdrüsenzysten im Unterleib mit «(...)», ein (...) zur Behandlung von (...), medikamentös behandelt. Eine Kontrolluntersuchung sollte im April 2025 durchgeführt worden sein. Eine Tuberkulose-Untersuchung vom 1. November 2024 ergab ein negatives Ergebnis. Dem Röntgenbericht vom 6. November 2024 zufolge wurden keine entzündliche intrathorakale Veränderung oder Hinweise auf eine Tuberkulose festgestellt.

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

E-2020/2025 Seite 12 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 5.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 5.2.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

#### **E. 5.2.3**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 5.2.4**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 5.2.5**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes

E-2020/2025 Seite 13 für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterrausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 5.2.6**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 5.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 5.3.2**

In Sierra Leone herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. dazu: Urteil des BVGer D-5264/2024 vom 3. Oktober 2024 E. 8.3.2 mit weiterem Verweis auf: D-2038/2024 vom 22. April 2024 E. 7.3.1).

### **E. 5.3.3**

In Bezug auf die individuellen Umstände ist der Vorinstanz beizupflichten, dass der Beschwerdeführer nicht an wegweisungsvollzugshindernden gesundheitlichen Problemen leidet. Hieran vermögen auch die auf Beschwerdeebene nachgereichten medizinischen Berichte nichts zu ändern. Auch das allfällige Fehlen eines engen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes stellt für sich alleine kein Vollzugshindernis dar. Wie das SEM zutreffend ausgeführt hat, hat der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise mit seiner Familie sowohl in Freetown als auch in C.\_\_\_\_\_ zusammengelebt. Er ist mit den örtlichen Begebenheiten vertraut. Zudem ist er offenbar in der Lage, alleine zurechtzukommen und sich verändernden Situationen laufend anzupassen, was er mit seiner Reise und den im Beschwerdeverfahren geschilderten Integrationsbemühungen in der Schweiz unter Beweis gestellt hat. Ihm ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Sierra Leone zuzumuten. Insgesamt bestehen keine hinreichenden

E-2020/2025 Seite 14 Anhaltspunkte dafür, dass ihm bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit eine wirtschaftliche Notlage droht.

### **E. 5.3.4**

Hinsichtlich der nachgereichten medizinischen Dokumente ist festzuhalten, dass die darin festgehaltenen Diagnosen keine lebensbedrohenden Erkrankungen darstellen. Die medizinischen respektive Röntgen-Abklärungen vom November 2024 ergaben einen negativen Tuberkulose-Befund respektive keine Hinweise auf eine entzündliche intrathorakale Veränderung. Seit Einreichung der Beschwerde vom 25. März 2025 wurden keine weitergehenden Arztberichte zu diesem Krankheitsbild eingereicht. Die Aktenlage lässt darauf schliessen, dass bislang keine überzeugenden Hinweise auf eine Lungenerkrankung vorliegen. Angesichts dessen, dass sich der Beschwerdeführer während über einhalb Jahren nicht aktiv um medizinische Hilfe betreffend seine psychischen Beschwerden bemüht zu haben scheint, liegt die Vermutung nahe, dass allfällige Symptome, insbesondere das am 9. Juli 2025 diagnostizierte PTBS nicht derart gravierend sind, dass sie ihm ein weitgehend normales Leben deutlich erschweren oder gänzlich verunmöglichen würden. Diese Einschätzung wird im Weiteren durch den Umstand, dass es ihm gemäss den Ausführungen in der Beschwerde offenbar gelingt, sich aktiv in Sportvereinen zu betätigen, zusätzlich untermauert. Zudem hat das SEM in der Vernehmlassung

auf konkrete Behandlungsmöglichkeiten in Sierra Leone betreffend die physischen und psychischen Befunde des Beschwerdeführers, insbesondere in Freetown, wo der Beschwerdeführer bis im Jahr 2019 gelebt haben will (vgl. Akte 39, Antwort 38), hingewiesen. Auf Beschwerdeebene werden keine stichhaltigen Argumente vorgetragen, die an den vom SEM dargelegten Behandlungsmöglichkeiten konkrete Zweifel aufkommen liessen. Die medizinische Versorgungslage in Sierra Leone hat sich in den letzten Jahren verbessert und insbesondere in der Hauptstadt Freetown besteht eine gute medizinische Infrastruktur (vgl. Urteil BVGer D-5264/2024, a.a.O. E. 8.3.3). Es ist daher davon auszugehen, dass eine medizinische Weiterbehandlung – falls nötig – auch in der Heimat des Beschwerdeführers möglich wäre. Der Beschwerdeführer ist zudem auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der Vorinstanz bei Bedarf einen Antrag auf Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG).

#### **E. 5.3.5**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-2020/2025 Seite 15

#### **E. 5.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug der Wegweisung ist deshalb auch als möglich einzustufen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Instruktionsverfügung vom 27. März 2025 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist jedoch gutzuheissen, da aufgrund der eingereichten Unterstützungsbestätigung der Stadt K. \_\_\_\_\_ vom 20. März 2025 von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist und sich die Beschwerdebegehren im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos erwiesen haben. Auf die Auferlegung der Verfahrenskosten ist deshalb zu verzichten.

#### **E. 7.2**

Gestützt auf Art. 102m AsylG ist auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutzuheissen und antragsgemäss die vom Beschwerdeführer mandatierte Rechtsvertreterin, M<sup>Law</sup> Meret Bühlmann, (...), als amtliche Rechtsbeiständin beizuordnen. Bei amtlicher Vertretung geht das Bundesverwaltungsgericht in der Regel von einem Stundenansatz von

Fr. 100.– bis Fr. 150.– für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE).

Die Rechtsvertreterin hat im Verlauf des Beschwerdeverfahrens keine Kostennote zu den Akten gereicht. Anhand der Akten ist der Vertretungsaufwand für das Beschwerdeverfahren jedoch zuverlässig abschätzbar und wird von Amtes wegen mit neun Arbeitsstunden eingeschätzt. Der

E-2020/2025 Seite 16 Stundenansatz ist auf Fr. 150.– festzusetzen. Der amtlichen Rechtsbeistandin ist somit ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'400.– (inkl. Auslagen) zu Lasten der Gerichtskasse zuzusprechen.

(Dispositiv: nächste Seite)

E-2020/2025 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.